

1. Vereinssatzung proudtokellner

§ 1 proudtokellner, Irenenstraße 21a, 10317 Berlin

1. Der Verein führt den Namen: proudtokellner
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz: e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin, Irenenstraße 21a, 10317

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt die Interessenvertretung der Beschäftigten in der Gastronomie und Hotellerie
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten in Gastronomie und Hotellerie, insbesondere auf Kellner und Kellnerinnen:
 - a) Förderung des Ansehens der Gastronomiebeschäftigten sowie Verbesserung der Achtung der beruflichen Stellung;
 - b) Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen;
 - c) Reduzierung der berufstypischen wirtschaftlichen, sozialen und familiären Belastungen;
 - d) Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Fortbildung;
 - e) Verbesserungen der Arbeitsbedingungen;
 - f) Aufklärung der Öffentlichkeit über die berufstypischen Probleme
3. Die Organe und Inhaber sonstiger Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zwecks Abstimmung vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Beschlussweg. Vor der Ausschließung soll dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden, die in der Vorstandssitzung zu verlesen ist. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied nebst Begründungsschreiben schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richtende Berufung zu. Im Fall einer fristgerechten Berufung hat der Vorstand binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bleibt eine fristgerechte Einberufung aus, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder den Vereinszweck besonders gefördert haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand per Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit aberkannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach der Beitragsordnung vom 29. September 2022.
2. Der Vorstand kann Änderungen der Beitragsordnung oder eine neue Beitragsordnung beschließen.
3. Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Auf Beschluss des Vorstandes können Beiträge der Mitglieder in begründeten Fällen gestundet werden oder Mitglieder von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlassung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/s/in, Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Im Übrigen gelten für die Wahl die Regelungen zum Vorstand (§ 7) entsprechend.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit der Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für die Eintragungsfähigkeit bzw. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

Berlin, den 10. Februar 2023

1. Vorsitzende: Juliane Winkler

Berlin 
Ort, Unterschrift

2. Vorsitzende: Angelina Jagsch

Berlin 
Ort, Unterschrift

Kassenwart: Maria Decker

Sassnitz, 
Ort, Unterschrift

Schriftführer: Tim Lehrke

Bremen, 
Ort, Unterschrift

1. Beisitzer: Hannah Müller

Großheirath 
Ort, Unterschrift

2. Beisitzer: Michael Köhle

Berlin 
Ort, Unterschrift

3. Beisitzer: Viktoria Kniely

Berlin 
Ort, Unterschrift

4. Beisitzer: Bin Lee

Berlin 
Ort, Unterschrift

5. Beisitzer: Mathias Brandweiner

Berlin 
Ort, Unterschrift

6. Beisitzer: Sabine Panzer

Berlin 
Ort, Unterschrift